
S 4 U 1658/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Verschlimmerung einer Lärmschwerhörigkeit i.S.d. Berufskrankheit Nr. 2301 der Anl. 1 zur BKV mehrere Jahre nach Aufgabe der lärmbelastenden beruflichen Tätigkeit ist medizinisch ausgeschlossen; die Verschlechterung des Hörvermögens kann damit nicht mehr auf der beruflichen Exposition beruhen, sodass eine Verletztenrente wegen der Folgen der anerkannten Berufskrankheit nicht in Betracht kommt.
Normenkette	SGB 7 § 9 SGB 7 § 56 SGG § 118 ZPO § 411 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 1658/21
Datum	14.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 U 799/22
Datum	20.10.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.02.2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kl ger begehrt von der Beklagten (nur noch) Verletztenrente auf Grund der bei ihm anerkannten Berufskrankheit (BK) Nr. 2301 (L rmschwerh rigkeit) der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV).

Der 1963 geborene Kl ger zog nach eigener Angabe im Jahr 1979 von der T kommend in das Bundesgebiet zu und erlernte den Beruf eines Betriebsschlossers (S. 64 SG-Akte S 4 U 2818/20). Vom 01.06.1982 bis 31.12.1989 war er in seinem Ausbildungsbetrieb als Metallarbeiter besch ftigt. Seit dem 01.01.1990 ist er versicherungspflichtig bei der Fa. P AG in S t tig. Von Beginn seiner dortigen T tigkeit bis zum 17.03.1996 war er im Bereich Karosserie-Rohbau in den Werken 5 bzw. 2 mit Schwei - und Kommissionierarbeiten an Blechteilen respektive mit der Anlagenbest ckung und mit manuellen Richtarbeiten betraut; als pers nliche Schutzausr stung war Geh rschutz vorgesehen. Vom 18.03.1996 bis 31.07.1997 arbeitete er sodann im Bereich der Vormontage von Fahrwerkskomponenten respektive im Bereich der Kommissionierung, wo er manuelle Montaget tigkeiten am Fahrzeug verrichtete. Vom 01.08.1997 bis 30.07.1998 war er im Bereich der Montage-Logistik und der Fahrwerksmontage mit dem manuellen Kommissionieren von Fahrwerksteilen an Fahrzeugen betraut. Seit dem 31.07.1998 wird er im Bereich der Produktionslogistik als Kommissionierer von Automobilteilen aus dem Regal verwendet (s. zu allem die Arbeitgeberauskunft vom 18.03.2009 sowie Bl. 45 SG-Akte S 4 U 2818/20).

Nach einem Kfz-Unfall am 21.11.2008 (u.a. Verdacht auf eine Hirnstammkontusion mit Vestibularisausfall) zeigte der B mit Schreiben vom 12.12.2008 bei der Rechtsvorg ngerin der Beklagten (im Folgenden einheitlich: Beklagte) den Verdacht auf eine BK Nr. 2301 an. Beim Kl ger bestehe (unfallunabh ngig) eine gering- bis mittelgradige Innenohrschwerh rigkeit beidseits mit ann hernd symmetrischem Hochtonschr gabfall und normalem beidseitigen Kurvenverlauf in der Impedanzaudiometrie. Der Kl ger habe angegeben, subjektiv keine H rminderung bemerkt zu haben. Die Beklagte zog daraufhin u.a. hno- und betriebs rztliche Befundunterlagen einschlie lich Tonaudiogramme, die oben bereits erw hnte Arbeitgeberauskunft sowie die Protokolle der Schallpegelmessungen an den Arbeitspl tzen des Kl gers bei. Der L, Betriebsarzt bei der Fa. P AG, teilte der Beklagten mit, dass der Kl ger bereits seit dem 18.03.1996 nicht mehr im L rmbereich t tig sei.

Der Pr ventionsdienst der Beklagten (s. Stellungnahme Arbeitsplatzexposition BK 2301 vom 06.05.2009) ermittelte auf der Grundlage der Arbeitgeberunterlagen, der L rmtabellen des seinerzeitigen Instituts f r Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA) sowie eines Vorort-Termins mit L rmmessung bei der Fa. P AG am 20.04.2009 â  an dem auch der Kl ger teilnahm â  gestaffelt nach den einzelnen Besch ftigungsabschnitten folgende Tages-L rmexpositionspegel (LEX): vom 01.06.1982 bis 28.07.1984 88 dB(A), vom 28.07.1984 bis 31.12.1989 93 dB(A), vom 01.01.1990 bis 31.12.1990 89 dB(A), vom 01.01.1991 bis 28.02.1994 91 dB(A), vom 01.03.1994 bis 17.03.1996 87 dB(A), vom 18.03.1996 bis 31.07.1997 80 dB(A) sowie vom 01.08.1997 bis 04.05.2009 78

dB(A).

Die Auswertung des beigezogenen Tonaudiogramms vom 16.10.1995 ergab einen prozentualen Hörverlust beim Kläxger nach der Drei-Frequenz-Tabelle von RÄser (1980) von beidseits unter 20 %, die des Tonaudiogramms vom 16.02.2009 einen prozentualen Hörverlust von 25 % rechts und 30 % links (vgl. Auswertungsbericht vom 20.02.2009).

Mit Bescheid vom 18.06.2009 anerkannte die Beklagte beim Kläxger das Vorliegen einer BK Nr. 2301 und lehnte einen Anspruch auf Rente wegen der BK ab. Zwar bestehe bei ihm eine beginnende Innenohrhochtonschwerhörigkeit beidseits. Diese bedinge indes keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE). Die Zunahme des Hörverlustes nach Beendigung der beruflichen Einwirkung von gehörgeschädigendem Lärm im März 1996 sei unabhängig von der BK. Diesen Bescheid focht der Kläxger nicht mit Widerspruch an.

Mit Schreiben vom 20.03.2019 erstattete die H bei der Fa. P, erneut eine BK-Verdachtsanzeige. Sie gab eine Lärmschwerhörigkeit an und verwies zugleich auf eine (Alters-)Presbyakusis und darauf, dass der Kläxger im Unternehmen bis 1996 im Lärmbereich tätig gewesen sei. Über den Hörgerätekustiker erhielt die Beklagte sodann Mitte April 2019 die Ohrenärztliche Verordnung einer Hörhilfe des K vom 28.02.2019.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Kläxgers vom 06.03.2020 beantragte der Kläxger die Versorgung mit Hörgeräten sowie die Gewährung von Rente. Es liege eine deutliche Verschlechterung seines Hörvermögens mit beidseitigem Tinnitus vor. Er sei auch über die 90er Jahre hinaus massivem Lärm in seiner Berufstätigkeit ausgesetzt gewesen. So habe er nach dem Wechsel zu P 1990 im Karosseriebau gearbeitet, was mit einer massiven Lärmbelastung einhergegangen sei.

Die Beklagte holte eine weitere Stellungnahme des Präventionsdienstes ein. Dieser ermittelte auf Grundlage der Angaben des Kläxgers sowie der des Unternehmens, der betrieblichen Unterlagen, namentlich über die stattgehabten Lärmmessungen, und eines Vorort-Termins bei der Fa. P am 19.01.2021 an dem u.a. neben einem Betriebsrat auch der Kläxger teilnahm für die Zeit vom 05.05.2009 bis 19.01.2021 einen Tages-Lärmexpositionspegel von 69 dB(A). Der Kläxger sei mithin in diesem Zeitraum keinem gehörschädigenden Lärm (= größerer gleich 85 dB(A) Pegel) ausgesetzt gewesen. Die Arbeitsplatzbewertungen in der Stellungnahme vom 04.05.2009 seien im Termin angesprochen und bestätigt worden (s. zu allem die Stellungnahme des Präventionsdienstes vom 22.01.2021, S. 45 SG-Akte S 4 U 2818/20).

Mit Bescheid vom 23.02.2021 lehnte die Beklagte eine Versorgung mit Hörgeräten (endgültig) sowie die Gewährung von Rente ab. Ein lärmbedingter Hörschaden könne nur entstehen bzw. sich weiterentwickeln, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang mit einer gehörschädigenden Lärmentwicklung, also einem dauerhaften Tages-Lärmexpositionspegel von

mindestens 85 dB(A) bestehe. Der Klger sei indes seit dem 18.03.1996 keinem entsprechenden beruflichen Lrmexpositionspegel mehr ausgesetzt gewesen, sodass der seither zugenommene beidseitige Hrverlust unabhngig von der anerkannten BK bestehe; eine Entschdigung komme damit nicht in Betracht.

Mit seinem Widerspruch machte der Klger geltend, dass die Stellungnahmen des Prventionsdienstes nicht nachvollziehbar seien und dass die Lrmbelastung vor 15 Jahren eine ganz andere gewesen sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 11.05.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurck. Nach den aktenkundigen Tonaudiogrammen habe weder vor Beendigung der beruflichen Exposition im Mrz 1996 noch zeitnah danach ein rentenberechtigender Hrverlust vorgelegen. Dass es im Mrz 1996 zu einer Beendigung der beruflichen Lrmexposition gekommen sei, htten bereits die Ermittlungen des Prventionsdienstes im Jahr 2009 ergeben. Bei der Begehung im Januar 2021 habe nichts Abweichendes festgestellt werden knnen und insbesondere seien auch die damaligen Expositionsergebnisse der Arbeitsplatzbewertungen ausdrcklich besttigt worden. Die beim Klger eingetretene Verschlimmerung stelle mithin einen auerberuflichen, schicksalhaften sog. Nachschaden dar.

Hiergegen hat der Klger beim Sozialgericht Heilbronn am 14.06.2021 mit dem Begehren Klage erhoben ([S 4 U 1658/21](#)), ihm eine Rente auf Grund der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301 zu gewhren sowie ihn mit Hrgerten zu versorgen. Hinsichtlich Letzterem hat er seine Klage spter im Berufungsverfahren nach zwischenzeitlicher Sachversorgung zurckgenommen; insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das gerichtliche Protokoll vom 27.09.2022 (S. 56 ff. Senats-Akte) Bezug genommen.

Zur Begrndung seines Rentenanspruchs hat der Klger im Wesentlichen geltend gemacht, dass die Angaben der Fa. P zur Lrmexposition nicht den Tatsachen entsprchen, dass der Betrieb entsprechende Unterlagen hgelscht habe, dass die Stellungnahmen des Prventionsdienstes falsche Darstellungen enthielten, dass er seit ber 30 Jahren wegen des Lrms auf der Arbeit Probleme habe und dass er wegen der seinerzeitigen betrieblichen Umsetzung Lohneinbuen hinnehmen msse, die die Beklagte zu entschdigen habe.

Nach Anhrung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 14.02.2022 abgewiesen. Es hat zur Begrndung unter Zueigenmachung der Ausfhrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid ausgefhrt, dass der Klger nur bis Mrz 1996 lrmgefhrdet ttig gewesen sei. Seither habe die berufliche (Tages-)Lrmexposition bei 80 dB(A) bzw. 78 dB(A) und zuletzt seit Mai 2009 bei 69 dB(A) gelegen. Dies ergebe sich aus den Stellungnahmen des Prventionsdienstes, die auf dokumentierten Lrmmessungen an den Arbeitspltzen sowie auf den Vorort-Begehungen beruhten, an denen der Klger teilgenommen und im Rahmen derer er sich auch geuert habe. Mit seinem Vortrag, dass seine Arbeitspltze falsch dargestellt worden seien und dass er mit den Expositionsergebnissen nicht einverstanden sei, habe er nichts Substantielles vorgebracht, sondern nur pauschale Vorwrfe erhoben. Eine hrerschdigende

Lärmwirkung liege damit seit dem 18.03.1996 nicht (mehr) vor, denn nach dem unfallmedizinischen Schrifttum bestehe eine solche erst bei einem Äquivalenten Dauerschallpegel von 85 dB(A) und mehr bei einem 8-Stunden-Tag über viele Arbeitsjahre. Die Verschlechterung seines Hörvermögens seit März 1996 könne somit nicht mehr der beruflichen Tätigkeit angelastet werden. Deswegen bestehe kein Anspruch auf Rente wegen der Folgen der anerkannten BK Nr. 2301 und (gegen die Beklagte) auch kein Anspruch auf eine Hörgeräteversorgung.

Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 16.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 16.03.2022 Berufung eingelegt. Er sei (so sein Vorbringen im erledigten Parallelberufungsverfahren L 10 U 3811/21 zum Klageverfahren S 4 U 2818/20, indem es ebenfalls um die Versorgung mit Hörgeräten gegangen ist; auch insoweit wird wegen der weiteren Einzelheiten auf das Protokoll vom 27.09.2022, S. 56 ff. Senats-Akte, Bezug genommen) âweit über März 1996 Lärm gefÃhrtetâ tÃtig gewesen, nicht einverstanden mit den Ermittlungen der Beklagten und deren âtechnischen Dienstâ und seine Angaben seien auch nicht berÃcksichtigt worden.

Der Kläger beantragt sinngemÃÃ (vgl. S. 57, 2 f. Senats-Akte),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 14.02.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021 abzuÃndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen der bei ihm anerkannten Berufskrankheit Nr. 2301 nach der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃhigkeit von mindestens 20 v.H. zu gewÃhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃckzuweisen.

Der Kläger habe aus den zutreffenden GrÃnden der angefochtenen Entscheidungen keinen Anspruch auf Verletztenrente auf Grund der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃndliche Verhandlung einverstanden erklÃrt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz, auch die der Verfahren S 4 U 2818/20 und L 10 U 3811/21, verwiesen.

EntscheidungsgrÃnde

Die gemÃÃ [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gemÃÃ den [Â§Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte Berufung des KlÃgers, Ãber die der Senat auf Grund des EinverstÃndnisses der Beteiligten durch Urteil ohne mÃndliche Verhandlung entscheidet ([Â§ 153 Abs. 1](#), [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#)), ist

zulässig, jedoch unbegründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021, dies indes nur noch insoweit, als die Beklagte damit die Gewährung von Rente auf Grund der bei beim Kläger (mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 18.06.2009) anerkannten BK Nr. 2301 abgelehnt hat. Hinsichtlich der ebenfalls mit den genannten Verwaltungsentscheidungen abgelehnten (Sach-)Versorgung des Klägers mit Härtergeräten, hat dieser seine diesbezügliche Klage im Erörterungstermin vor dem Berichterstatter des Senats am 27.09.2022 zurückgenommen (vgl. [Â§ 153 Abs. 1 SGG](#), [Â§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGG](#); zur teilweisen Klagerücknahme s. nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 102 Rn. 4 m.w.N.](#)), sodass der Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache erledigt ([Â§ 153 Abs. 1](#), [Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)) und der Gerichtsbescheid des SG in diesem Umfang wirkungslos geworden ([Â§ 202 Satz 1 SGG](#), [Â§ 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2](#) der Zivilprozessordnung – ZPO –; dazu nur Schmidt, a.a.O., Rn. 9 m.w.N.) ist.

Das SG hat die Klage, soweit darüber noch zu befinden ist, zu Recht abgewiesen, denn der Bescheid der Beklagten vom 23.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.05.2021 ist – soweit er noch der Prüfung des Senats unterliegt (s.o.) – rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verletztenrente wegen der Folgen der bei ihm anerkannten BK Nr. 2301. Â Â Â

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheids zutreffend die rechtlichen Grundlagen für den (noch) geltend gemachten Anspruch auf Verletztenrente dargestellt und ebenso zutreffend unter Anführung der einschlägigen unfallmedizinischen Literatur ausgeführt, dass und warum der Kläger bereits seit dem 18.03.1996 beruflich keinen als gefährschädigend anzusehenden Lärmwirkungen mehr ausgesetzt ist und dass deswegen die zwischenzeitliche Verschlechterung seines Hörvermögens nicht auf die bei ihm mit Bescheid vom 18.03.2009 anerkannte Lärmschwerhörigkeit zurückgeführt werden kann. Dabei hat es sich hinsichtlich der Lärmexpositionen an den Arbeitsplätzen des Klägers zu Recht auf die Stellungnahmen des Präventionsdienstes der Beklagten gestützt und im Einzelnen dargelegt, dass und warum diese überzeugend und die jeweiligen beruflichen (Tages-)Lärmexpositionspegel zutreffend ermittelt worden sind sowie dass die nur pauschalen Einwände des Klägers dagegen keine andere Bewertung rechtfertigen. Der Senat sieht deshalb gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Lediglich ergänzend merkt der Senat, auch zum Rechtsmittelvorbringen, Folgendes an:

Darauf, dass der Kläger schon seit dem 18.03.1996 keiner lärmschädigenden beruflichen Tätigkeit mehr nachgeht, hat bereits L in seiner arbeitsmedizinischen

Stellungnahme vom 24.02.2009 hingewiesen und die H hat dies in ihrem Schreiben vom 20.03.2019 ausdrücklich best tigt. Eine derartige geh rlich erscheinende L rmeinwirkung liegt nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, insoweit nimmt der Senat auf das auch von ihm (wie vom SG) in st ndiger Rechtsprechung zu Grunde gelegte Standardwerk von Sch nberger/Mehrtens/Valentin (Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, S. 347 m.w.N.) Bezug, erst dann und auch nur solange dann vor, wenn  ber viele Arbeitsjahre eine L rmeinwirkung von mindestens 85 dB(A) als  quivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf einen 8-Stunden-Tag, gegeben ist; davon geht auch das amtliche Merkblatt zur BK Nr. 2301 (Bek. des Bundesministeriums f r Arbeit und Soziales vom 01.07.2008, IVa 4-45222-2301, GMBI. Nr. 39 vom 05.08.2008, S. 798) sowie die sog. K nigsteiner Empfehlung (Empfehlung f r die Begutachtung der L rmschwerh rigkeit [BK-Nr. 2301], Update 2020, S. 12) aus. Einer solchen Einwirkung ist der Kl ger indes bereits seit Mitte M rz 1996 nicht mehr ausgesetzt (gewesen), sondern lediglich noch einer (LEX-)Einwirkung von 80 dB(A) im Zeitraum vom 18.03.1996 bis 31.07.1997, von 78 dB(A) im Zeitraum vom 01.08.1997 bis 04.05.2009 sowie von 69 dB(A) seither. Dies hat der Pr ventionsdienst der Beklagten in seinen Expositionsst llungen vom 06.05.2009 und vom 22.01.2021 auf der Grundlage der stattgehabten Schallpegelmessungen an den Arbeitspl tzen des Kl gers, der betrieblichen (Arbeits- und L rmschutz-)Unterlagen, der Arbeitsplatzbeschreibungen sowie der Arbeitsplatzbegehungen dann an denen neben Repr sentanten der Fa. P (u.a. die verantwortliche Sicherheitsfachkraft) auch der Kl ger selbst sowie ein Mitglied des Betriebsrats jeweils teilgenommen haben dann und unter Beachtung der einschlagigen (messtechnischen) Regel- und Erfahrungswerke (s. dazu erneut Sch nberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 345 f., sowie die dann K nigsteiner Empfehlung, S. 13, beide m.w.N.) schl ssig und nachvollziehbar ermittelt. Die Behauptung des Kl gers, die ohnehin ohne jegliche Substanz geblieben ist, er sei dann auch  ber die 90er Jahre hinaus massivem L rm in seiner Berufst tigkeit ausgesetzt gewesen, ist mithin widerlegt. Sein weiteres Vorbringen, er habe nach dem Wechsel zur Fa. P im Jahr 1990 im Karosseriebau gearbeitet, was mit einer massiven L rmbelastung einhergegangen sei, ist nur insoweit zutreffend, als dass er bis zum 18.03.1996 einem Tages-L rmexpositionspegel von  ber 85 dB(A) bis 91 dB(A), s. dazu die Darstellung oben im Tatbestand, ausgesetzt gewesen ist; dies  ndert indes nichts daran, dass er ab dem 18.03.1996 keine T tigkeiten mehr unter l rmsch digen Bedingungen verrichtet hat.

Soweit der Kl ger (nur pauschal) gemeint hat, die Angaben der Fa. P zu den L rmexpositionen entspr chen nicht den Tatsachen und das Unternehmen habe Unterlagen dann gel scht, hat er nicht einmal andeutungsweise auch nur beschrieben, welche Tatsachen dann falsch bzw. was f r Unterlagen angeblich vernichtet worden sein sollen. Auch sein Vorbringen, seine Angaben seien nicht ber cksichtigt worden, ist schon deshalb vollkommen unsubstantiiert, weil er offengelassen hat, welche seiner Angaben er  berhaupt meint.

Soweit er ferner vorgebracht hat, die Stellungnahmen des Pr ventionsdienstes seien nicht nachvollziehbar, ist das Gegenteil der Fall (s.o.). Dass die

LÄrmbelastung am Arbeitsplatz â vor 15 Jahrenâ eine ganz andere gewesen sei â so der KlÄger weiter -, ist nur teilweise zutreffend. Sie ist vielmehr bereits seit deutlich Ä¼ber 15 Jahren, nÄmlich seit MÄrz 1996, insoweit eine andere, als dass der KlÄger seither â wie schon dargelegt â eben keiner lÄrmschÄdigenden beruflichen TÄtigkeit mehr unterliegt.

Steht dies mithin fest, kann die bei ihm im Dezember 2008 diagnostizierte beidseitige Innenohrschwerhörigkeit respektive jedenfalls erst recht die zuletzt mit der erstmaligen Verordnung von Hörgeräten im Februar 2019 dokumentierte (weitere) Verschlechterung seines Hörvermögens nicht auf die berufliche Lärmwirkung bis März 1996 zurückgeführt werden. Denn nach aktuellem Kenntnisstand der medizinischen Wissenschaft ist die Verschlimmerung einer Lärmschwerhörigkeit i.S.d. BK Nr. 2301, und nur eine solche wird mit der BK entschädigt, nach Ende der Lärmexposition â vorliegend also ab dem 18.03.1996 â ausgeschlossen, weil eine Schädigung des Innenohrs durch Lärm nach beendeter Exposition nicht mehr fortschreitet (Senatsurteil vom 21.06.2018, [L 10 U 2584/16](#); Schäferberger/Mehrtens/Valentin, a.a.O., S. 349, 374 m.w.N.; Merkblatt zur BK Nr. 2301, a.a.O., S. 4; âKönigsteiner Empfehlungâ, a.a.O., S. 14 f.). Demgemäß hat die Beklagte â ohne dass es darauf vorliegend in Ansehung der in Rede stehenden Verschlechterung entscheidungserheblich ankommt â auch bereits mit Bescheid vom 18.06.2009 einen Verletztenrentenanspruch verneint, weil schon zum damaligen Zeitpunkt, mehr als dreizehn Jahre nach Beendigung lärmgeführdender Tätigkeiten, ein Zusammenhang mit der beruflichen Exposition nicht plausibel gewesen ist, zumal der Kläger bis zu dem Unfall am 21.11.2008 subjektiv über keine Hörminderung geklagt hatte (s. dazu den Befundbericht des B vom 12.12.2008). Auch später hat er eine solche (zunächst) nicht beklagt. Zwar hat er im Rahmen einer psychosomatischen Rehabilitation zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung (19.07. bis 16.08.2011, Diagnose u.a. depressive Reaktion mit aggressiven Anteilen) angegeben (s. den Entlassungsbericht der Ärzte der K1klinik, S. 73 SG-Akte S 4 U 2818/20), er sei â seit 12 Jahren wegen Verschlechterung seines Gehörs innerbetrieblich umgesetztâ (obgleich tatsächlich bereits seit März 1996 nicht mehr im Lärmbereich arbeitend, s.o.), den dortigen Ärzten hat er indes keinerlei Hörstörungen geklagt, ebenso wie im Rahmen seiner dritten Rehabilitationsmaßnahme dort vom 09.10. bis 06.11.2018 (s. den Entlassungsbericht S. 54 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20; anders hingegen bei der zeitlich dazwischen liegenden zweiten Rehabilitationsmaßnahme in der K1klinik vom 21.04. bis 26.05.2015, Diagnose u.a. auf Grund der Angaben des Klägers: Hörminderung links, s. Entlassungsbericht S. 61 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20).

Der Umstand, dass die Beklagte im Juni 2009 gleichwohl zu seinen Gunsten eine BK Nr. 2301 anerkannt hat, ändert im Übrigen schon deshalb für den im März 2020 geltend gemachten Rentenanspruch nichts, weil die Anerkennung einer Leistungs Schwerhörigkeit als BK nicht per se mit einem entsprechenden Entschädigungsanspruch verbunden ist und die Rechtmäßigkeit des Anerkennungsbescheids ohnehin nicht der Prüfung des Senats unterliegt. Entscheidend ist vielmehr, dass jedenfalls die (weitere) Verschlechterung des Hörvermögens seit Juni 2009 aus den oben dargelegten Gründen nicht auf die

BK zur¹/₄ckgef¹/₄hrt werden kann.

Nur am Rande merkt der Senat insoweit noch an, dass dem Begehren des Kl¹/₄gers auf Anerkennung seiner langj¹/₄hrigen T¹/₄tigkeit im L¹/₄rbereich (vom 01.06.1982 bis richtigerweise zum 17.03.1996) gerade mit der entsprechenden Anerkennung der BK Nr. 2301 im Juni 2009 Rechnung getragen worden ist. Eine Rentenentsch¹/₄digung ist damit aber gleichwohl nicht verbunden, weil jedenfalls der seitherige otologische Zustand des Kl¹/₄gers mit Verschlechterung des H¹/₄rverm¹/₄gens in keinem Ursachenzusammenhang mit der Berufskrankheit steht (s.o.). Unabh¹/₄ngig davon hat die Beklagte auch nicht finanziell f¹/₄r innerbetriebliche Umsetzungen und etwaige damit verbundene Verdienstverluste einzustehen; daf¹/₄r gibt es von vornherein keine Grundlage.

Abschlie¹/₄nd weist der Senat noch darauf hin, dass es keiner Kl¹/₄rung bedarf, worauf die H¹/₄rverschlechterung des Kl¹/₄gers letztlich beruht, namentlich ob es sich um eine degenerative Erscheinung handelt (s. dazu den Hinweis der H: Presbyakusis) oder ob sie gar in einem Zusammenhang mit den von den ¹/₄rzten der K1klinik diagnostizierten seelischen Leiden (s.o. sowie die weiteren Entlassungsberichte vom 26.05.2015 und 06.11.2018, S. 61 ff., 54 ff. SG-Akte S 4 U 2818/20: u.a. depressiv get¹/₄nte Anpassungsst¹/₄rung an zunehmende Gesundheitsst¹/₄rungen, H¹/₄rminderung links bzw. rezidivierende depressive St¹/₄rung, gegenw¹/₄rtig leichte Episode) des Kl¹/₄gers steht. Denn ¹/₄ wie schon dargelegt ¹/₄ wird mit der BK Nr. 2301 bei Vorliegen der ¹/₄brigen Voraussetzungen, namentlich eines Kausalzusammenhangs mit der beruflichen Exposition, nur eine L¹/₄rmschwerh¹/₄rigkeit entsch¹/₄digt, nicht hingegen sonstige Ver¹/₄nderungen des H¹/₄rverm¹/₄gens, die sich ¹/₄ wie vorliegend ¹/₄ mangels urs¹/₄chlichem Zusammenhang gerade als BK-unabh¹/₄ngig darstellen.

Die Kostenentscheidung, die im Hinblick auf die im Berufungsverfahren erkl¹/₄rte teilweise R¹/₄cknahme der Klage (s.o.) beide Rechtsz¹/₄ge umfasst (statt vieler nur Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Rn. 9a), beruht auf [Å§ 193 SGG](#) und ber¹/₄cksichtigt zum einen eben diese teilweise R¹/₄cknahme, zum anderen, dass der Kl¹/₄ger mit seinem Rentenbegehren erfolglos geblieben ist.

Gr¹/₄nde f¹/₄r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Å

Erstellt am: 09.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024